



Grenzpendlertagung 2022

Unterstützung für Familien

Familienzulagen und Vaterschaftsentschädigung
aus Sicht der Schweiz

Inhalt

- Familienzulagen
 - Allgemein
 - Grenzgänger
- Vaterschaftsentschädigung

Familienzulagen: Anspruch

Anspruch besteht für:

- eigene Kinder, unabhängig ob ehelich oder nicht, leiblich oder adoptiert
- falls **nicht** im eigenen Haushalt lebend, Nachweis über vorwiegenden Unterhalt
- Stiefkinder, die überwiegend in Ihrem Haushalt leben **und** für deren Unterhalt Sie vorwiegend sorgen
- Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen haben
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt Sie überwiegend aufkommen

Familienzulagen: Berechnung

- Bei Ein- oder Austritt pro Rata (üblicherweise auf 30 Tage gerechnet)
- Informationspflicht Arbeitgeber – Arbeitnehmer:
falls innert 30 Tagen keine Rückmeldung, wird bewusster Verzicht
angenommen: Auswirkung auf Quellensteuersatz!
- Bei Teilzeit min. 7'170 CHF/Jahr bzw. 597 CHF/Mt. für Anspruch auf KIZ
- Achtung bei mehreren Arbeitsverhältnissen!
Schweiz/Schweiz: jenes mit dem höheren Einkommen
Schweiz/Italien: welches Sozialversicherungsrecht ist massgeblich (25%-Klausel)
- 5 Jahre Möglichkeit zur Nachforderung der Familienzulagen

Familienzulagen:

FRAGEN AM ANFANG SPART ÄRGER AM ENDE

Familienzulagen: Sondersituation Grenzgänger

- Arbeitsort Schweiz – Wohnort Italien

Anspruch auf Leistungen von mehreren Staaten:

1. **Erwerbstätigkeit** – Partner/in im Wohnsitzland erwerbstätig
(beachte: Sorgerecht): **Zuständigkeit Italien**
2. **Rentenbezug** – Partner/in im Wohnsitzland Rentner/in: **Zuständigkeit Italien**
3. Wohnsitz

Der nachrangige Staat muss eine Differenzzulage ausrichten!

Familienzulagen: Neuerungen (1/2)

- Einführung neue Familienleistung Italien per 01.03.2022
- Einstellung der Schweizerischen Zahlungen per 28.02.2022, max. 30.04.2022
- Falls Partner/in **nicht** erwerbstätig, «Ersatzerklärung des Notorietätsaktes» als offizielle Bestätigung vorlegen für erneute Aktivierung der vollen Familienzulage in der Schweiz
- Bisherige/r Bezüger/in der **italienischen** Familienzulagen **muss** neuen Antrag an INPS stellen (Achtung: Bestätigung der Einreichung verlangen/ausdrucken!!)
Termin: **30.06.2022**, sonst verfällt der Anspruch für das erste Halbjahr 2022
- ISEE nicht zwingend notwendig, Mindestbetrag vorgesehen

Familienzulagen: Neuerungen (2/2)

- nicht zu verwechseln mit dem E411
- Daten/Informationsaustausch auf elektronischem Wege
- nicht massgeblich ob in IT Leistungen bezogen werden, sondern ob Anspruch auf Leistungen besteht!

Familienzulagen: Differenzzulagen

Partner/in nicht erwerbstätig

- «Ersatzerklärung des Notorietätsaktes» (erhältlich auf der Gemeinde)
- Volle Kinderzulage Schweiz
Kindergeld Italien wird nicht angerechnet – allerdings das Schweizerische in Italien! **ACHTUNG KREUZKONTROLLEN ELDA!!**

Familienzulagen: Differenzzulagen

Partner/in bzw. anderer Elternteil in Italien erwerbstätig

- Formular E411, ausgefüllt Punkt 1, 2, 3, 4
- Familienbogen, aus welchem die Eltern ersichtlich sind (Gemeinde)
- **Bestätigung, dass in Italien um Kindergeld angesucht wurde**
(bei Patronat verlangen!!)
- Eventuelle Studienbescheinigungen etc.
- Urteil Sorgerecht

vollständige Unterlagen gehen an den Arbeitgeber!

Familienzulagen: Differenzzulagen

- **AHV-Kasse erlässt Verfügung über Differenzzulage**
- Kinder-/Ausbildungszulage wird vom Arbeitgeber über das Lohnblatt ausbezahlt
TIPP: um Quellensteuern zu sparen, in Raten auszahlen lassen!
- Gesuch muss jährlich erneuert werden, verlangte Unterlagen können je Kasse unterschiedlich sein
- Meldepflicht des Arbeitnehmers bei Änderungen!
Erwerbstätigkeit anderer Elternteil, Zivilstand, Geburt eines Kindes, Wohnsitz (des Kindes), etc.
- Achtung elektronischer Datenaustausch!

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Bitte „Hinweise“ auf Seite 4 beachten!

E 411 CH ⁽¹⁾

E 411

ANFRAGE BETREFFEND DEN ANSPRUCH AUF FAMILIENLEISTUNGEN (KINDERGELD) IN DEM MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN WOHNEN

VO 1408/71: Art. 76
VO 574/72: Art. 10

A. Bescheinigungsersuchen

Der für die Gewährung der Familienleistungen im Mitgliedstaat der Erwerbstätigkeit zuständige Träger, der zu erfahren wünscht, ob im Wohnmitgliedstaat der Familienangehörigen ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, füllt diesen Teil A in 2 Ausfertigungen aus und schickt diese an den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen.

1. Arbeitnehmer Selbständiger

1.1. Name ^(1a) MUSTER

1.2. Vorname MAX Frühere Namen ^(1a) Geburtsort ⁽²⁾ SCHILANDERS

1.3. Geburtsdatum 15.01.1980 Geschlecht M Staatsangehörigkeit ITALIEN Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾ 756.1234.5678.90

1.4. Anschrift ⁽⁴⁾ WUNDERGASSE 1, IT-39020 SONNENDORF

2. (Früherer) Ehegatte oder sonstige Person(en), deren Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland der Familienangehörigen ermittelt werden soll

2.1. Name ^(1a) FRAGEFRAU

2.2. Vornamen LENA Frühere Namen ^(1a) Geburtsdatum 09.06.1985 Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾ TCF85.H69.1729.K

2.3. Anschrift ⁽⁴⁾ WUNDERGASSE 1, IT-39020 SONNENDORF

2.4. Verwandtschaftsverhältnis zu den in Feld 3 genannten Familienangehörigen MUTTER

2.5. Zeitraum, für den die Auskunft erbeten wird Ab 01.01.2022

3. Familienangehörige ⁽⁶⁾

Name ^(1a)	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis ⁽⁶⁾	Derzeitiger Wohnort ⁽⁷⁾	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾
3.1. MUSTER	HANS	05.06.2010	A	ITALIEN	MTR.HNS.10.HAS.1729.H
3.2. MUSTER	LUISE	18.10.2013	A	ITALIEN	MTR.LSU.130.HK1729.K
3.3.					

4. Angaben zu der im Wohnland der Familienangehörigen ausgeübten Tätigkeit

4.1. Arbeitgeber KONSUMGENOSSENSCHAFT XY

4.2. Anschrift ⁽⁴⁾ BLUMENWEG 18, 39020 SONNENDORF

4.3. Tätigkeit als Selbständiger

4.4. Einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des Beschlusses Nr. 119 gleichgestellter Sachverhalt ⁽¹⁵⁾

5. Zuständiger Träger

5.1. Bezeichnung SVA Graubünden

5.2. Anschrift ⁽⁴⁾ Ottostrasse 24, Postfach, CH - 7001 Chur
 E-Mail: fak@sva.gr.ch

5.3. Geschäftszeichen ⁽⁶⁾

5.4. Stempel

5.5. Datum 21.02.2022

5.6. Unterschrift

B. Bescheinigung
 Vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen oder vom Arbeitgeber der in Feld 2 aufgeführten Person auszufüllen ⁽⁹⁾.

6. Bescheinigung des für Familienleistungen zuständigen Trägers des Wohnorts der Familienangehörigen oder des Arbeitgebers

6.1. Während der Zeit vom bis hat die in Feld 2 genannte Person
 eine berufliche Tätigkeit ausgeübt (oder sich in gleichgestellten Verhältnissen im Sinne des Beschlusses Nr. 119 befunden) ⁽¹⁵⁾ vom bis

keine berufliche Tätigkeit ausgeübt (oder sich nicht in gleichgestellten Verhältnissen im Sinne des Beschlusses Nr. 119 befunden) ⁽¹⁵⁾ vom bis

6.2. In der Zeit vom bis hat die in Feld 2 genannte Person
 Anspruch auf Familienleistungen für die Familienangehörigen.
 Familienleistungen bezogen von insgesamt:

keinen Anspruch auf Familienleistungen, weil

keinen Antrag gestellt ⁽¹⁰⁾

6.3. Einkommen der in Feld 2 und 3 genannten Personen ^(4a)

INPS



Istituto Nazionale Previdenza Sociale

Assegno unico e universale per i figli a carico (D.Lgs. 230/2021)

Patronato: ISTITUTO NAZIONALE CONFEDERALE DI
ASSISTENZA - Ufficio: 16106

Dati della domanda

Numero domanda: 4647687
Data di presentazione: 20/04/2022

Dati del richiedente

Codice fiscale richiedente: FGF85H691729K

Dati del Figlio/a

Codice fiscale: MTR HNS 10H05 1729 H
MTR LSU 13078 1729 X
Data presentazione scheda figlio: 20/04/2022
Codice fiscale altro genitore: MTR MXA 80A15 1729 M

Avviso

La ricevuta di presentazione della domanda con il numero di protocollo sarà scaricabile nei prossimi giorni dalla area "Consulta e gestisci le domande presentate" raggiungibile dalla home page della prestazione Assegno Unico.

Informazioni

Per informazioni sullo stato della pratica è possibile utilizzare le funzioni disponibili nell'Area "Consulta e gestisci le domande presentate" raggiungibile dalla home page della prestazione Assegno Unico, chiamare il Contact Center INPS o consultare la sezione MyINPS del sito web INPS.

Vaterschaftsentschädigung

- Erwerbstätige Väter haben im Verlauf der ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (zehn Urlaubstage für ein Vollzeitpensum).

Voraussetzungen:

- zum Zeitpunkt der Geburt oder innerhalb der folgenden sechs Monate rechtliche Vaterschaft
- neun Monate unmittelbar vor der Geburt im Sinne des AHV-Gesetzes versichert
 - min. 5 Monate erwerbstätig, (Rest z.B. arbeitslos etc.)
 - EU-Beschäftigungszeiten werden angerechnet

Vaterschaftsentschädigung: Anspruch

- beginnt am Tag der Geburt
- endet, sobald 14 Taggelder (bei Vollzeit 10 Arbeitstage plus die Wochenenden) bezogen worden sind, spätestens 6 Monate nach der Geburt
- Vaterschaftsentschädigung entspricht 80 % des Erwerbseinkommens
- Ferien dürfen nicht gekürzt werden

Vaterschaftsentschädigung

Herzlichen Glückwunsch und viel Freude mit Ihrer Familie!

Kontakt

Diala Treuhand AG
Chalchera 38
CH-7532 Tschierv

Gerlinde Warger
gerlinde.warger@diala-treuhand.ch
+41 81 851 62 62

